

Satzung des Marathonvereins Eibenstock e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Marathonverein Eibenstock e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Marathonverein Eibenstock e. V. hat seinen Sitz in Eibenstock.
- (3) Das Vereinsgebiet umfasst die Region am Auersberg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Lauf- und Radsports.
- (2) Der Marathonverein Eibenstock e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn der Vorstand einem mündlich oder schriftlich eingereichten Aufnahmeantrag zustimmt. Ein rechtlich erzwingbarer Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Nach Aushändigung des Mitgliedsausweises wird die Mitgliedschaft rechtswirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Rechte. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis mindestens 3 Monate vor Jahresende anzuzeigen. Gezahlte Beiträge werden weder ganz noch teilweise erstattet, noch sind ausstehende Beiträge zu zahlen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsentschädigungen gemäß EStG erhalten. Die Aufwendungsentschädigungen können in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Situation des Vereins. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (5) Beim Ende der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen und in welchem Verfahren, entsteht kein irgendwie gearteter Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Zum Ausschluss aus dem Verein können führen:
 - Verlust der bürgerlichen Rechte
 - vereinsschädigendes oder dem Vereinszweck zuwiderhandelndes Verhalten
 - trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung Beitragsrückstände von 12 Monaten.
- (3) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Dem Mitglied ist dies schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (5) Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlussschreibens schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Auf Wunsch ist das auszuschließende Mitglied anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Beitragshöhe für die einzelnen Mitglieder wird in einer Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Marathonvereins Eibenstock e. V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem 1. Stellvertreter, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Beisitzer.
- (2) Der Vorsitzende kann einzelvertretungsberechtigt handeln. Im Übrigen wird der Verein im Rechtsverkehr durch den 1. Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel 2 Wochen, in dringenden Fällen mindestens 3 Tage, vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.
- (7) Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Vereins zur Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - d) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Einsetzung von Ausschüssen und deren Kontrolle.
- (9) Der Vorstand kann auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne von §30 BGB und ist ins Vereinsregister mit einzutragen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens 1 Mal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Anträge können von den Mitgliedern gestellt werden, müssen mindestens 2 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Über außerordentliche Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - vorliegende Anträge.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9**Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebahrung des Vereines einschließlich der Geschäftsführung. Sie berichten vor der Jahreshauptversammlung.

§ 10**Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Marathonvereins Eibenstock e. V. entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11**Änderung der Satzung**

- (1) Änderungen der Satzung müssen Teil der zugegangenen Tagesordnung sein und erfordern eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung:
 - a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche dem Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen
 - b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 12**Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist deshalb innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder zur Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Eibenstock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.

§ 13**Inkrafttreten und Tätigkeitsbeginn**

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Eibenstock, am 26.10.2017



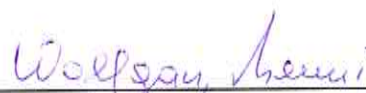
Uwe Staab



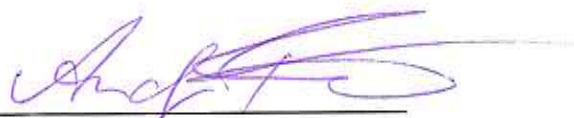
Rico Anger



Kerstin Schreier



Wolfgang Mennig



Andy Förster